

**Nichtamtliche Lesefassung der  
Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des  
Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom  
20.06.2002 unter Berücksichtigung der:**

- **Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20.06.2002**
- **1. Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 21.02.2007**
- **2. Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 08.12.2009**
- **3. Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.04.2013**
- **4. Änderungssatzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 17.12.2014**
- **5. Änderung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 30.11.2016**

**Inhalt**

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete .....	5
II.	Anschluss- und Benutzungsregelungen.....	5
§ 4	Anschlussrecht.....	5
§ 5	Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten .....	6
§ 6	Benutzungsrecht.....	6
§ 7	Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten .....	7
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang.....	8
§ 9	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang .....	9
§ 10	Sondereinbarung/Fremdeinleiter .....	10
III.	Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksentsorgungsanlage .....	10
§ 11	Grundstücksanschlussleitung .....	10
§ 12	Grundstücksentsorgungsanlage .....	10
§ 13	Abscheider .....	12
§ 14	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze .....	12

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten.....	13
§ 15 Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen .....	13
§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten .....	14
V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz.....	15
§ 17 Haftung.....	15
§ 18 Ordnungswidrigkeiten .....	15
§ 19 Datenschutz.....	16
§ 20 In-Kraft-Treten.....	16
Anlage 1:.....	17
Anlage 2:.....	18

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:
  - eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der

Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere

- das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung; zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- die Druckentwässerungsnetze; in Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile auch zur öffentlichen Schmutzwasseranlage,
- die Kontrollschächte, die im Zeitraum von 1993 bis 1995 errichtet wurden,
- die zentrale Kläreinrichtung, derer sich der Verband bedient (Klärwerk Schönerlinde).

- (4) Die Grundstücksanschlussleitung ist unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, der Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (5) Die Grundstücksentsorgungsanlage umfasst alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen.
- (6) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
- (7) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasser-druckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt. Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Drucknetzes.
- (8) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Schmutzwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über die Hausanschlussleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.

- (9) Fremdeinleiter sind juristische oder natürliche Personen, die Schmutzwasser, das außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, durch eine Anschlussleitung über die öffentliche Schmutzwasseranlage des Verbandes zur Kläranlage ableiten.
- (10) Indirekteinleiter im Sinne der Satzung sind Gewerbe- oder Industriebetriebe (oder diesen vergleichbare Einrichtungen), deren nicht häusliches Schmutzwasser über eine öffentliche Schmutzwasseranlage in ein Gewässer eingeleitet wird, unabhängig davon, ob das Schmutzwasser wegen einer Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vom Einleiter selbst vorbehandelt wurde oder nicht.
- (11) Inspektionsöffnungen sind Hausanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben.

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Un-termieter) oder
  2. der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

### **§ 4 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

## **§ 5 Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten**

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
  
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen.
  
- (3) Bei Kleingartenanlagen im Außenbereich oder im Landschaftsschutzgebiet liegt es im Ermessen des Zweckverbandes, ob der Anschluss gewährt wird. Er kann gewährt werden, wenn das öffentliche Wohl dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gewährung des Anschlusses erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt jederzeitiger Widerrufbarkeit.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Eigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksschmutzwasseranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser ist nicht zulässig.
  
- (2) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Eigentümers installierten private Wasserzähler (PWZ) nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Nutzung von Trinkwasser als Gartenwasser (Sprengwasser), welches auf dem Grundstück versickert. Der Einbau des PWZ ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anerkennung eines PWZ erfolgt nur nach Bestätigung des Einbaus durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auf dem Formular PWZ des Zweckverbandes „Fließtal“. Jeder eingetragene Installateur kann sich von dem am Firmensitz zuständigen Wasserversorgungsunternehmen legitimieren lassen. Dieser Nachweis ist ungefragt mit dem

Formular PWZ beim Zweckverband einzureichen. Der Einbau durch Personen, die nicht die in Satz 6 genannte Legitimation dem Zweckverband „Fließtal“ nachweisen, wird nicht anerkannt. Weiterhin ist ein fester Einbau des PWZ, nach den anerkannten Regeln der Technik, an einer zugänglichen Stelle erforderlich. Zudem darf er keinen schädlichen Einflüssen, wie beispielsweise Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Die PWZ müssen, nach Ablauf der Eichfrist, durch ein geeichtes Exemplar ausgetauscht werden, sofern sie weiterhin abrechnungsrelevant sein sollen. Für die Anmeldung des PWZ nach dem Mess- und Eichgesetz ist der Eigentümer selbst verantwortlich.

## **§ 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
  2. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
  3. In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nur eingeleitet werden, wenn es die Grenzwerte einhält, die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung (Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem bzw. gewerblichem Schmutzwasser) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist nur im Hinblick auf eine Veränderung der Parameter Temperatur, pH-Wert und Sulfate zulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls den Anlagen zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
  4. den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden oder
  5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
  
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
  5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
    - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
  11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - a) von dem zu erwarten ist, das es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderung des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, ph-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasser-



anlage anzu-schließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang). Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.

Wird vor dem Grundstück die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats anzuschließen, nachdem dem Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.

- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

## **§ 9 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 10 Sondervereinbarung/Fremdeinleiter**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Schmutzwassergebührensatzung und Schmutzwasserbeitragsatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist. Dies gilt auch für Fremdeinleiter.

### **III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksentsorgungsanlage**

#### **§ 11 Grundstücksanschlussleitung**

- (1) Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält eine Grundstücksanschlussleitung (erste Grundstücksanschlussleitung). Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Kostentragung für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen richtet sich nach der Kostensatzsatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

#### **§ 12 Grundstücksentsorgungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern. Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen. Diese muss für fäkalhaltiges Abwasser geeignet sein. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Die Rückstausicherung ist in einem gesonderten Schacht einzubauen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der dem Verband ungehinderter Zugang zu gestatten ist. Die Inspektionsöffnung darf maximal 1,50 m hinter der Grundstücksgrenze liegen und darf nicht überbaut werden und in einem Umkreis von 1 m nicht mit Pflanzen umgeben werden, die die Wartungs- und Havariearbeiten behindern.
- (3) Jeder Eigentümer hat sich im Vorhinein beim Zweckverband mittels vorgegebenem Antragsformular anzumelden, sofern die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 8 dieser Satzung benutzt werden soll oder Änderungen an bestehenden Anlagen vorgenommen werden sollen. Es ist ein Lageplan mit der geplanten Leitungsführung vom Übergabeschacht bis zum Gebäude auf dem Grundstück einzureichen. Die Erlaubnis, an die öffentliche Anlage anzuschließen wird daraufhin schriftlich vom Zweckverband erteilt. Sie wird erst erteilt, wenn das Grundstück, nach § 5 i.V.m. § 11 (1) dieser Satzung, als erschlossen gilt. Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Diese findet am offenen Rohrgraben statt. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage (siehe § 2 Absatz 5 - Übergabeschacht und Leitungen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche ein Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Eine Abnahme ist immer dann erforderlich, wenn die Leitungen auf dem Grundstück wesentlich verändert oder erneuert werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme am offenen Rohrgraben verzichten. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist von Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentsorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich stellt der Eigentümer, auf dem bereitgestellten Vordruck, einen Antrag auf Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage, welchem eine Skizze über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf und der Nachweis der Dichtigkeit beigefügt werden müssen. Dieser Antrag hat das Unternehmen, das die Leitungen hergestellt hat, auszuweisen und ist von diesem gegenzuzeichnen. Auf Grundlage dieser Unterlagen, erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitung schriftlich. Erst nach Erhalt der Einleitgenehmigung ist eine offizielle Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.

- (4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Bei Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksanschlussleitung nach den anerkannten Regeln der Technik zu verschließen. Dem Verband ist darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 13 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Möglichkeit zur Entnahme von Schmutzwasserproben (Kontrollschacht) muss an zugänglicher Stelle unmittelbar nach dem Abscheider und vor Vermischung mit anderen Abwässern vorhanden sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die fachgerechte Errichtung des Abscheiders zu gewährleisten. Der Indirekteinleiter hat den fachgerechten Betrieb und die fachgerechte Wartung des Abscheiders sowie die regelmäßige und fachgerechte Entsorgung des Abscheidegutes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.
- (3) Der Verband hat das Recht, Nachweise zur ordnungsgemäßen Wartung und Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes zu verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut auf Kosten des Indirekteinleiters zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Indirekteinleiter diese Entleerung unterlässt.

### **§ 14 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass für die Entwässerung des betroffenen Grundstückes Teile des dafür notwendigen Druckentwässerungsnetzes sowie eine ausreichend bemessene Druckpumpe auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen sind Leitungsnetz und Druckpumpe durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern. Die Kosten für die Herstellung einschließlich der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte, der Unterhaltung und der Erneuerung trägt der Verband. Die Druckpumpe sowie die dazu

gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Der Grundstückseigentümer ist zuvor zu hören. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten die Druckpumpe über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

#### **IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

##### **§ 15 Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen**

- (1) Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Verband. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität hat der Verband ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen und die PWZ jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Einleiter verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und PWZ müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Indirekteinleiter haben dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und eine eventuelle Vorbehandlung des Schmutzwassers zu geben. Zur Überprüfung von Einleitungen gewerblichen Schmutzwassers hat der Indirekteinleiter turnusmäßig und auf seine Kosten ein akkreditiertes Prüflabor mit der Beprobung (Probenahme und Untersuchung) seines Schmutzwassers zu beauftragen und dem Zweckverband die Einhaltung der Grenzwerte nach § 7 (3) nachzuweisen. Der Zweckverband legt die zeitliche Abfolge, in der die Untersuchungen durchzuführen sind, sowie die Probenahmestellen entsprechend der Beschaffenheit des Betriebs des Indirekteinleiters fest.
- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert

werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen.

- (5) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.
  
- (6) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
  
- (7) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

### **§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.
  
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlagen (Grundstücksentsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
  - e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

## **V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz**

### **§ 17 Haftung**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
2. entgegen § 8 Abs. 2 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 12 Abs. 2 die Errichtung der Inspektionsöffnung und den Zugang zu dieser zur Kontrolle der Anlage nicht ermöglicht,
5. entgegen § 12 Abs. 3 die Grundstücksentsorgungsanlage bereits vor Erteilung der Einleitgenehmigung in Betrieb nimmt,
6. entgegen § 12 Abs. 4 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Schmutzwassereinrichtungen nachweisen kann,
7. entgegen § 15 Abs. 2 als Einleiter den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
8. Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
9. entgegen § 16 Abs. 1 nicht in der vom Verband gesetzten Frist Auskunft erteilt,
10. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe a – e den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

## **§ 19 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen - und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage 1:

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung von häuslichen Abwässern und häuslichen Abwässern mit gewerblichem Anteil:

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen.

Inhaltsstoff / Kenngröße	Verfahren *	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 –C4	< 35 °C
pH-Wert	DIN 38404 –C5	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe (nach 0,25 Stunden Absetzzeit)	DIN 38409 –H9	< 1,5 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 –H2	< 500 mg/l
CSB	DIN 38409 –H41	< 900 mg/l
TOC	DIN 38409 –H3	< 400 mg/l
Ammonium-N	DIN EN ISO 11732	< 30 mg/l
N ges.	DIN EN 12260 (H27)	< 50 mg/l
P ges.	DIN EN 1189-D11-6	< 10 mg/l
Chloride	DIN 38405 –D1 oder DIN EN ISO 10304-1/2	< 400 mg/l
Sulfate	DIN 38405 –D5	< 300 mg/l
Sulfid gelöst	DIN 38405 –D26	< 0,2 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
Blei	DIN EN 11885-E22	< 0,2 mg/l
Cadmium	DIN EN 11885-E22	< 0,005 mg/l
Chrom ges.	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Kupfer	DIN EN 11885-E22	< 0,5 mg/l
Nickel	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483- E12	< 0,005 mg/l
Zink	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Eisen	DIN EN 11885-E22	< 5,0 mg/l
Mangan	DIN EN 11885-E22	< 1,0 mg/l
Silber	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562(H14)	< 0,5 mg/l
LHKW	DIN EN ISO 10301-F4	< 0,25 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16-3	< 1,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe SLS	DEV H56	< 80 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe MKW	DIN EN ISO 9377-2	< 10 mg/l
Tenside (MbaS)	DIN EN 38409-H23	< 10 mg/l

\* oder Anwendung gleichwertiger Analysenverfahren

## Anlage 2:

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung von gewerblichen Abwässern (Indirekteinleiter)

Für die Einleitung gewerblicher Abwässer gelten die entsprechend den Einleitverträgen mit den Berliner Wasserbetrieben festgelegten Grenzwerte in nachfolgender Tabelle.

Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen. Als Probenahmestelle wird der Ort des Abwasseranfalls vor der Vermischung mit anderen Abwässern definiert.

Inhaltsstoff/Kenngröße	Verfahren *	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 –C4	< 35 °C
pH-Wert	DIN 38404 –C5	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)	DIN 38409 –H9	Bereich 1 – 10 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 –H2	< 500 mg/l
CSB	DIN 38409 –H41	1400 mg/l als Richtwert,
TOC	DIN 38409 –H3	Einzelfallprüfung **
Ammonium-N	DIN EN ISO 11732	Einzelfallprüfung **
N ges.	DIN EN 12260 (H27)	Einzelfallprüfung **
P ges.	DIN EN 1189-D11-6	Einzelfallprüfung **
Chloride	DIN 38405 –D1 oder DIN EN ISO 10304-1/2	Einzelfallprüfung **
Sulfate	DIN 38405 –D5	600 mg/l
Sulfid gelöst	DIN 38405 –D26	2 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	0,5 mg/l
Blei	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Cadmium	DIN EN 11885-E22	0,5 mg/l
Chrom ges.	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Kupfer	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Nickel	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483- E12	0,05 mg/l
Zink	DIN EN 11885-E22	5,0 mg/l
Zinn	DIN EN 11885-E22	5,0 mg/l
Silber	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562(H14)	1,0 mg/l
LHKW	DIN EN ISO 10301-F4	0,5 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16-3	25 mg/l
Schwerflüchtige lipophile	DEV H56	300 mg/l unter
Mineralölkohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
Summe BTEX	DIN 38407 –F09	10 mg/l
Einzelstoff Benzol	DIN 38407 –F09	1,0 mg/l
Cyanide ges.	DIN 38405 –D13-1	20 mg/l
Cyanide leicht freisetzbar	DIN 38405 –D13-3	1,0 mg/l

\*oder Anwendung gleichwertiger Analysenverfahren

**\*\*Die Einzelfallprüfungen haben entsprechend der Festlegungen in folgenden Regelwerken zu erfolgen:**

- 1) *DWA-Regelwerk / Merkblatt DWA-M115-2 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen*
- 2) *Abwasserverordnung / Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002*
- 3) *Indirekteinleiterverordnung / Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (IndV) vom 1. April 2005; (GVBl. Berlin Nr. 12 vom 22.04.2005, S. 224) sowie die Indirekteinleiterverordnung –IndV / Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen des Landes Brandenburg vom 26.08.2009 (GVBl. II S.598*